

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 13. Dezember 1963

Datum	Inhalt	Seite
12. 12. 1963	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes des Alt-Bundespräsidenten Prof. Dr. Theodor Heuss . . . . .	231

**Landesverordnung  
über das Verbot öffentlicher Vergnügungen  
aus Anlaß des Todes des Alt-Bundespräsi-  
denten Prof. Dr. Theodor Heuss**

**Vom 12. Dezember 1963**

Auf Grund der Art. 21 und 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Todes des Alt-Bundespräsidenten, Prof. Dr. Theodor Heuss, werden verboten:  
ab sofort bis zum Tage der Beisetzung öffentliche Tanzveranstaltungen,  
am Tage der Beisetzung alle anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Das Verbot von Tanzveranstaltungen gilt auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2 \*)

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Rundfunk in Kraft.

München, den 12. Dezember 1963

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

---

\*) Der Inhalt der Landesverordnung wurde am 13. Dezember 1963 um 6.00 Uhr im Bayerischen Rundfunk durchgegeben.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München. Redaktion: A. König, 8 München, Prinzregentenstraße 7.  
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint  
viertelj. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A viertelj. DM 2,50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg.,  
je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.  
Nach Wegfall der Einziehung der Zustellgebühr durch die Post ist der Postbezugspreis ab 1. Januar 1964 für die Ausgabe A  
vierteljährlich DM 2,90.